

Charta zum Umgang mit Vergünstigungen in Ärztenetzen

Präambel

Die Charta ist ein Verhaltenskodex zum Umgang mit Vergünstigungen zur Finanzierung der Ärztenetze.

Die Ärztenetze finanzieren sich hauptsächlich über Steuerungsvergütungen und Erfolgsbeteiligungen im Rahmen von Verträgen mit Budgetmitverantwortung und nur zu einem kleinen Anteil über Vergünstigungen.

Mit Vergünstigungen sind gemeint:

- *Einkaufsrabatte an das Ärztenetz*
- *Rückvergütungen an das Ärztenetz*

Explizit nicht als Vergünstigungen gelten:

- *Steuerungspauschalen der Versicherer im Rahmen der Verträge mit Versicherern*
- *Erfolgsbeteiligungen im Rahmen von Verträgen mit Budgetmitverantwortung*
- *Projekt- und Forschungsfinanzierung*
- *Vergütung für geleistete Arbeit im Auftrag von Dritten*
- *Sponsoring für spezielle Projekte und Anlässe*

Gesetzliche Grundlagen sind

- *Artikel HMG 33 (2013 in Revision zu Artikel 57)*
- *Artikel KVG 56*

Die untenstehenden Leitsätze beziehen sich explizit nur auf den Umgang mit Vergünstigungen.

Leitsätze

Verträge über Vergünstigungen werden von Ärztenetzen und nicht vom einzelnen Arzt abgeschlossen.

Vergünstigungen fliessen ausschliesslich an das Ärztenetz und nicht direkt an den Arzt. Persönliche Vergünstigungen an den Arzt sind nicht Charta konform.

Die Weitergabe der Vergünstigungen muss mit den Leistungsfinanzierern (zurzeit den Versicherern) bei den Verhandlungen angesprochen und soll vertraglich geregelt werden. Unter den Vertragspartnern herrscht volle Transparenz über den Umfang der Vergünstigungen.

Vergünstigungen werden zur Vergütung von Arbeiten zum Nutzen der Patienten (zum Beispiel Qualitätssicherung) verwendet.

Die Patientensteuerung innerhalb der integrierten Versorgung erfolgt ausschliesslich aufgrund qualitativer Überlegungen.

Sponsorings- und Vertragspartner werden – zwecks Transparenz – der Öffentlichkeit in geeigneter Form präsentiert.

Version vom 11.11.13, genehmigt durch den Vorstand am 11.11.13